Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 23. Freitags, den 19. März 1841.

Leipzig d. 22. Febr. 1841. Die von dem hiesigen Stadtrathe verfügte Beschlagnahme des in dem bibliographischen Institute in Hildburghausen erschienenen Nachdrucks von Lessings Nathan ist von der Königlichen Kreisdirection mittelst nachfolgender Resolution, die wir wegen ihrer hohen Wichtigkeit für den gesammten Buchhandel unverkürzt mittheilen, bestätigt worden:

Mittelst Berichts vom 5. dieses Monats hat der hiesige Stadtrath der Königlichen Kreisdirection die Beschlußnahme wegen des Recurses anheim gegeben, welchen die hiesigen Buchhändler Gebhardt und Reißland, als Commissionaire des bibliographischen Instituts zu Hildburghausen, gegen die von dem Stadtrathe verfügte Beschlagnahme des, in jenem Institute erschienenen Werks: „Nathan der Weise," von Lessing, als eines Nachdrucks, Bl. 10 der eingereichten Acten Nr. 1743. eingewendet haben. Auch hat man ersehen, was der Stadtrath wegen der allhier unmittelbar, von dem Inhaber obgedachten Instituts, Joseph Meyer in Hildburghausen, unterm 2. Februar dies. Jahres eingegebenen Vorstellung auf Erfordern mittelst Inseratberichts vom 6. dieses Monats angezeigt hat.

Nun würde allerdings die Königliche Kreis-Direction nach dem, was bis dahin in den eingereichten Acten vorlag, in Betracht, daß von einem rechtmäßigen Verleger der besagten Lessing'schen Schrift auf Beschlagnahme des fraglichen, im bibliographischen Institute zu Hildburghausen erschienenen Werks: „Nathan der Weise," als Nachdruck, nicht angetragen worden war, die Deputirten des hiesigen Buchhändler-Vereins aber, von welchen der Blatt 1. ersichtliche Antrag ausgegangen ist, als Betheiligte im Sinne des §. XIX. der Erläuterungs-Verordnung vom 20. December 1838 und resp. des Mandats vom 18. December 1773 nicht betrachtet werden können, weil sie blos die Interessen des hiesigen Buchhandels im Allgemeinen, nicht aber die privatrechtlichen Interessen der einzelnen Buchhändler und am allerwenigsten die eines auswärtigen Verlegers zu vertreten haben, Sich nicht haben veranlaßt finden können, die vom Stadtrathe verfügte Beschlagnahme oder das Bl. 15. erlassene Vertriebsverbot ohne Weiteres zu bestätigen. Allein, da inmittelst die dermaligen Inhaber der Voß'schen Buchhandlung in Berlin, in deren Verlage die Lessingschen Schriften erschienen sind, Carl Rudolph Schramm und Gustav Balthasar Schindelmeißer, Allhier unmittelbar die nebst einer auf den Advocat Brandt gestellten Vollmacht, abschriftlich beigefügte Vorstellung vom 19. dieses Monats eingereicht, darin den, von den hiesigen Buchhandels-Deputirten, Friedrich Fleischern und Genossen ausgegangenen Antrag Bl. 1. zu dem ihrigen gemacht und um das Fortbestehen der vom Stadtrathe verfügten Beschlagnahme des Eingangsgedachten Werks gebeten haben: so hat sich die Lage der Sache in der Maaße verändert, daß die Königliche Kreisdirection nunmehr den Bl. 10. eingewendeten Recurs verworfen hat und es bei der verfügten provisorischen Beschlagnahme der in Frage befangenen Schrift, so wie bei dem Vertriebsverbote Bl. 15. bewenden läßt. Diese Resolution beruht auf folgenden Gründen:

Was zuvörderst die Legitimation der Impetranten Schramm und Schindelmeißer zur Sache betrifft, so ist von den Deputirten des hiesigen Buchhändler-Vereins Bl. 17. die Versicherung, welche auch durch die, auf dem Titel der Anher eingereichten, im Anschlusse beigefügten und den Impetranten zurückzustellenden Lessing'schen Schriften enthaltene Bemerkung bestätigt wird, abgegeben worden, daß, wie es im Buchhandel notorisch sei, die gesammten Lessing'schen Schriften im rechtmäßigen Verlage der Voß'schen Buchhandlung in Berlin erschienen seien, was weder die Recurrenten Gebhardt und Reißland, noch der Besitzer des bibliographischen Instituts zu Hildburghausen, Joseph Meyer, selbst in ihren bei den Acten befindlichen Eingaben in Abrede gestellt haben, indem vielmehr der letztere in der Bl. 12. zu den Acten gebrachten Ankündigung indirect das Anerkenntniß ausgesprochen hat, daß der Voß'schen Buchhandlung zu Berlin das ursprüngliche Verlagsrecht an den Lessing'schen Werken zugestanden habe; es ist ferner in der beigefügten, auf Anordnung des Königl. Preußischen Kammergerichts zu Berlin ausgefertigten Vollmacht gerichtlich bezeugt, daß die obgenannten Schramm und Schindelmeißer die jetzigen Inhaber der Voß'schen Buchhandlung daselbst seien, es kann mithin darüber kein begründeter Zweifel obwalten, daß dieselben im Sinne des §. XIX. der Verordnung vom 20. December 1838 als Betheiligte bei der vorliegenden Angelegenheit anzusehen sind, denen das Befugniß zusteht, diejenigen Anträge bei der Preßpolizeibehörde zu stellen, welche die provisorische Unterdrückung des Nachdrucks einer Lessing'schen Schrift zum Zwecke haben. Auch steht dem der Umstand, daß die Impetranten Ausländer sind, nicht entgegen, da eines Theils schon durch die pag. 218 der Gesetzsammlung vom Jahre 1827 abgedruckte Uebereinkunft mit dem Königreiche Preußen vom 3. November 1827 die Königl. Preußischen Unterthanen, hinsichtlich